

Satzung für den Förderkreis der Christuskirche

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderkreis Christuskirche".
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
Der Sitz des Vereins ist Hof. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Anliegen der Kirchengemeinde Hof - Christuskirche, insbesondere

- 2.1 Unterstützung Bedürftiger
- 2.2. Durchführung sozialer und kultureller Veranstaltungen
- 2.3 Bereitstellung von Mitteln für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste
- 2.4 Bezuschussung der Alten- und Jugendarbeit
- 2.5 Aufbringung der Ausgaben für die Unterhaltung, Anschaffungen, Ausschmückung des Gotteshauses und anderer Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der Vereinsmittel an die Kirchengemeinde.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bilden die Mitgliederbeiträge und freiwillige Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt - nach schriftlicher Beitrittserklärung - durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- 4.1 Austrittserklärung
- 4.2 den Tod

Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.

Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden des Mitgliedes.

§ 5 Höhe des Beitrages

Die Höhe des Jahresbeitrages unterliegt der Selbstfestsetzung des Mitgliedes, sollte jedoch jährlich nicht weniger als 30 € betragen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Vorstandschaft
- 6.2 die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem 1. u. 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende in seinem Tätigwerden auf Fälle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft gefordert wird. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und geschieht ohne Vergütung. Die im Interesse des Vereins notwendigen sachlichen Verwaltungsausgaben werden aus dem Vereinsvermögen getragen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahre, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Entlastung der Vorstandschaft, erforderlichenfalls Neuwahlen und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen werden durch Abkündigungen im Hauptgottesdienst der Christuskirche an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen sowie durch rechtzeitige briefliche Einladung aller Mitglieder vorher einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sollen 8 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie können aber auch mündlich während der Versammlung eingebracht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Sitzungen der Vorstandschaft und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung; sie bedarf der Zustimmung von 3/4 der Erschienenen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Christuskirchengemeinde in Hof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.